

## Kammerversammlung am 6. Dezember 2014 in Düsseldorf

In seiner Einleitung zum Bericht aus dem Vorstand hob Präsident Gerd Höhner aktuelle gesundheitspolitische Themen hervor. Insbesondere ging er auf die Reform der Psychotherapeutenausbildung vor dem Hintergrund der Resolution des 25. Deutschen Psychotherapeutentages ein, wonach die Profession mehrheitlich eine Approbation nach einem wissenschaftlichen Hochschulstudium auf Masterniveau mit anschließender Weiterbildung fordert.



Präsident Gerd Höhner

Die Resonanz auf dieses eindeutige Signal der deutschen Psychotherapeutenschaft sei nicht nur in den eigenen Reihen überwiegend positiv aufgenommen worden, so Höhner, sondern auch seitens der anderen Heilberufskammern, wie etwa der Bundesärztekammer, sei zustimmende Anerkennung gegenüber der erfolgten Weichenstellung verlautbart worden. Nun sei relativ schnell mit einer Reaktion der Bundesregierung zu rechnen. Es sei dringend an der Zeit, die ordnungspolitische Dimension dieses Themas für die Psycho-

therapeutenschaft in angemessener Form weiterzudenken. Auf Vorschlag der Bundespsychotherapeutenkammer werde hierzu eine Kerngruppe aus dem Kreis des Länderrats gebildet, um bindende Beschlüsse fassen zu können. Dies bedeute für NRW, die Beschlüsse in Vorstand und Kammerversammlung vorzubereiten, um Wind unter die Flügel zu bekommen.

Darüber hinaus skizzierte Präsident Höhner Aktivitäten der Bundesregierung zum GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (VSG), wonach es in vorliegender Form zu einem erheblichen Abbau von psychotherapeutischen Praxen kommen würde. Grundlage des vorliegenden Referentenentwurfs sei die Bedarfsplanung mit eingefrorenem IST-Zustand von 1999 als SOLL-Zustand psychotherapeutischer Praxen, kritisierte Höhner. Diese Konsequenz, die dem vermehrten Versorgungsbedarf zuwider läuft, sei direkte Folge der 1999 erfolgten Festlegung, wonach der damalige Bestand an psychotherapeutischen Praxen als bedarfsangemessen definiert wurde. Die psychotherapeutischen Leistungen aus der Kostenerstattung seien einfach unter den Tisch gefallen. Der Bezug auf die damalige IST-Zahl setze diesen Mangel einfach fort. Der Referentenentwurf sehe darüber hinaus die Einführung einer psychotherapeutischen Sprechstunde vor. Die Gesundheitsministerin NRWs hat ein Erprobungsprojekt in zwei Regionen initiiert, und zwar zum einen im Ruhrgebiet und zum anderen in einer eher ländlichen Region. Mit Beginn des kommenden Jahres würden die Regionen bzw. Städte der Erprobung bekannt gegeben. Die PTK NRW ist als beratendes Mitglied im vorbereitenden Gremium vertreten und wird über die Aktivitäten berichten.

Mit Blick auf die weitere Vorstandsarbeit zur vierten Legislatur der PTK NRW

berichtet Gerd Höhner zur vorliegenden Koalitionsvereinbarung zwischen den Fraktionen Analytiker, Bündnis KJP, DGVT, Kooperative Liste und QdM – Qualität durch Methodenvielfalt. Es sei ihm ein persönliches Anliegen, nochmal zu betonen, dass es in der Kammerversammlung Mehrheiten und Minderheiten, aber keine Verlierer gebe. Es gehe um die Vielfalt der Positionen; es gäbe nicht nur eine richtige Lösung. Ohne diese offene Diskussion werde der Weg nicht zu beschreiten sein, den die Reform der Psychotherapeutenausbildung mit einer sich verändernden Ausbildungslandschaft mit sich bringe. Dies auf Bundes- wie Landesebene mitzutragen, sei eine Hauptaufgabe der Kammer in den nächsten Jahren.

Mit Dankesworten und einem persönlichen Präsent wandte sich Präsident Höhner im Namen der Kammerversammlung an die zur aktuellen Legislaturperiode ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder Johannes Broil und Dr. Wolfgang Groeger, indem er insbesondere auf die weitere gute Zusammenarbeit in der Kammerversammlung hinwies. Mit Blick auf die Verabschiedung der seit Gründungsbeginn amtierenden und zur aktuellen Legislaturperiode als Präsidentin aus dem Amt gegangenen Monika Konitzer sei eine weitere Form der Ehrung in der Vorbereitung. Geplant werde eine berufspolitisch ausgestaltete Veranstaltung zur Frage der Entwick-



Dr. Wolfgang Groeger



Johannes Broil

lung des Psychotherapeutengesetzes im Aus- und Rückblick.

Die 2. Sitzung der neuen Kammerversammlung stand des Weiteren ganz im Zeichen der Ausschusswahlen und Resolutionen. Gewählt wurden mit ihren jeweiligen MitgliederInnen und StellvertreterInnen der Ausschüsse Satzung und Berufsordnung, Fort- und Weiterbildung, Psychotherapie in der ambulanten Versorgung, Psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen, Psychotherapie in Krankenhaus und Rehabilitation sowie Reform der Psychotherapeutenausbildung/Zukunft des Berufes.

Neben der vertieften Aussprache zur Reform des Psychotherapeutengesetzes fand die Wahl einer weiteren Delegierten zum Deutschen Psychotherapeutentag aus der Fraktion Kooperation starke Kammer statt. Monika Konitzer wurde einstimmig gewählt.

Die Kammerversammlung verabschiedete am 6. Dezember 2014 die folgenden vier Resolutionen:

- Resolution zum GKV-VSG „Versorgung stärken – Psychotherapie sichern und ausbauen“
- Resolution zur psychotherapeutischen Versorgung von Flüchtlingen
- Resolution „Dolmetscher und muttersprachliche Psychotherapie für Migranten ermöglichen“
- Resolution zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

### Resolution zum GKV-VSG „Versorgung stärken – Psychotherapie sichern und ausbauen“

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW fordert die Bundesregierung und die Bundestagsfraktionen auf, den geplanten Abbau von Praxissitzen in sogenannten „übersorgten“ Regionen bei den Psychotherapeuten auszusetzen, die Bedarfsplanung zu reformieren und an den tatsächlichen Bedarf an psychotherapeutischen Behandlungsplätzen anzupassen. Bei der Umsetzung des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes sind in

NRW insgesamt rund 1.740 Praxen von Schließungen bedroht. Das entspricht mehr als einem Drittel des ambulanten Versorgungsangebotes!

Angesichts langer Wartezeiten auf eine psychotherapeutische Behandlung sowie der Notwendigkeit, das Versorgungsangebot flexibler zu gestalten, geht diese gesetzliche Initiative völlig am Ziel einer guten psychotherapeutischen Versorgung in NRW vorbei. Im Gegenteil: es ist eine drastische Verschlechterung der Versorgung v. a. im ländlichen Bereich und im Ruhrgebiet zu befürchten.

Die „Sonderregion Ruhrgebiet“ ist besonders stark betroffen: Bereits jetzt sind die Menschen, die dort psychotherapeutischer Behandlung bedürfen, im Vergleich zu den übrigen Landesteilen schlechter gestellt – nur 11,4 statt 32,5 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner sind dort für die psychotherapeutische Versorgung vorgesehen. Bei einer Umsetzung des VSG sind 378 von 1.008 Sitzen bedroht – eine gravierende Verschlechterung der Versorgungslage wäre die Folge!

Die Landesregierung NRW wird gebeten, sich weiterhin für den Erhalt der psychotherapeutischen Praxissitze in NRW und damit für eine gesicherte psychotherapeutische Versorgung der Bürgerinnen und Bürger in NRW einzusetzen.

Der Sachverständigenrat weist auf die Unzuverlässigkeit der Datengrundlage für die aktuell geltende Bedarfsplanung hin: „Die Fachgruppe der Psychotherapeuten bedarf im Hinblick auf z. T. noch zu entwickelnde Kriterien für eine angemessene Bedarfsplanung noch weiterer Untersuchungen und einer gesonderten Betrachtung.“ Eine Überprüfung der Bedarfsplanung Psychotherapie ist deshalb unbedingt vorzusehen.

Wir fordern alle politisch Verantwortlichen in NRW auf, entschieden für den Erhalt der Psychotherapeutesitze einzutreten.

Bis heute gilt: Wir brauchen nicht weniger, sondern mehr psychotherapeutische Praxen.

Der geplante Abbau von psychotherapeutischen Behandlungskapazitäten auf der Basis einer systematisch verzerrten Bedarfsplanung ist unverantwortlich. In vielen Regionen von NRW, insbesondere im Ruhrgebiet, besteht eine reale psychotherapeutische Unterversorgung, die nicht nur zu viel zu langen Wartezeiten, sondern auch zu Fehl- und Nichtbehandlungen führt.

Nicht der Abbau von psychotherapeutischen Behandlungskapazitäten, sondern deren Ausbau und Weiterentwicklung muss das Interesse einer verantwortlichen Gesundheitspolitik sein.

### Resolution zur psychotherapeutischen Versorgung von Flüchtlingen

Eine angemessene gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen ist nicht sichergestellt. Immer wieder erhalten Flüchtlinge keine leitliniengerechte Behandlung ihrer schweren psychischen Erkrankungen. Grund hierfür sind die Regelungen im Asylbewerberleistungsgesetz. Das Gesetz legt zwar fest, dass Flüchtlinge einen Anspruch auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände haben. Die Behandlung von chronischen Erkrankungen und Traumafolgestörungen wird ihnen jedoch nur im Einzelfall gewährt. Ob ein psychisch kranker Flüchtling eine Psychotherapie erhält, darüber entscheiden im Einzelfall die zuständigen Amtsärzte und Sachbearbeiter in den Sozialämtern bzw. Landesbehörden. Diesen fehlt jedoch häufig die Qualifikation, um einen psychotherapeutischen Behandlungsbedarf und seine Dringlichkeit einschätzen zu können. Darüber hinaus sind die kommunalen Unterschiede – ob einer psychotherapeutischen Behandlung zugestimmt wird oder nicht – beträchtlich und sachlich nicht vertretbar.

Anträge auf Psychotherapie werden deshalb häufig abgelehnt – nicht selten ohne inhaltliche Begründung oder mit dem Verweis auf eine vermeintlich ausreichende psychopharmakologische

Behandlung. Entgegen den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen werden psychisch kranke Flüchtlinge daher meist ausschließlich mit Psychopharmaka behandelt. Flüchtlinge leiden jedoch häufig unter den Folgen von erlittenen Traumata, vor allem unter Posttraumatischen Belastungsstörungen und schweren Depressionen. Bei diesen Erkrankungen empfehlen wissenschaftliche Leitlinien eine psychotherapeutische Behandlung. Darüber hinaus sind die Bearbeitungszeiten der Anträge auf Psychotherapie in den Behörden meist unzumutbar lang, sodass die psychischen Störungen chronifizieren oder kostenintensive stationäre Behandlungen notwendig werden können.

Die Kammerversammlung der PTK NRW fordert die Bundesregierung auf sicherzustellen, dass Flüchtlinge in NRW und bundesweit notwendige Gesundheitsleistungen erhalten. Diese Gesundheitsleistungen sollten denen von regulär Krankenversicherten entsprechen. Das schließt ein, dass Flüchtlinge regelhaft eine Behandlung von chronischen und psychischen Erkrankungen beanspruchen können. Die bisherigen Einschränkungen im Asylbewerberleistungsgesetz sind aufzuheben.

Außerdem bedarf es einer bundeseinheitlichen Regelung, wie über Gesundheitsleistungen für Flüchtlinge entschieden wird. Es kann nicht bei den sehr unterschiedlichen Entscheidungen der Landesbehörden bleiben, wie es die Bundesregierung mit ihrem Verweis auf deren Zuständigkeiten empfiehlt (Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 18/2184). Die Kammerversammlung der PTK NRW fordert die Bundesregierung auf, im Asylbewerberleistungsgesetz bundesweit eine einheitliche Regelung zu schaffen, auf welche Weise qualifiziert über einen Behandlungsbedarf bei psychisch kranken Flüchtlingen zu entscheiden ist. Diese Regelung sollte den Anforderungen an das Genehmigungsverfahren, die in der Psychotherapie-Richtlinie und der Psychotherapie-Vereinbarung ge-

regelt sind, entsprechen. Dies betrifft vor allem die psychotherapeutische Qualifikation des Entscheiders und die Einhaltung von Fristen zur Bewilligung. Außerdem ist ausdrücklich die Möglichkeit vorzusehen, einen Dolmetscher hinzuzuziehen. Die Kostenübernahme für Dolmetschereinsätze wird bisher von den Leistungsträgern, insbesondere von der gesetzlichen Krankenversicherung, oft nicht bewilligt.

### Resolution „Dolmetscher und muttersprachliche Psychotherapie für Migranten ermöglichen“

Sprachliche Hürden führen in Deutschland dazu, dass Menschen mit Migrationshintergrund schlechter psychotherapeutisch versorgt sind. Rund jeder fünfte Migrant spricht nicht ausreichend Deutsch, um einem Psychotherapeuten seine Beschwerden verständlich mitzuteilen. Sie sind damit auf einen Dolmetscher oder muttersprachlichen Psychotherapeuten angewiesen.

Dolmetscher werden jedoch von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht bezahlt. Eine Regelung über die Finanzierung solcher Leistungen im SGB V fehlt. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung reichen die bisherigen gesetzlichen Regelungen dafür nicht aus. Psychotherapie ist jedoch besonders darauf angewiesen, dass der Patient sich möglichst unmittelbar und verständlich ausdrücken kann.

Die Kammerversammlung der PTK NRW fordert daher, dass die gesetzliche Krankenversicherung die Kosten für einen Dolmetscher bei psychischen Erkrankungen übernimmt, wenn der Versicherte nicht ausreichend Deutsch spricht und auch kein Psychotherapeut verfügbar ist, der die Muttersprache des Versicherten beherrscht. Die Kammerversammlung der PTK NRW unterstützt ausdrücklich die Forderung der Migrationsbeauftragten der Bundesregierung, Staatsministerin Aydan Özoğuz, die gesetzliche Krankenversicherung dazu zu verpflichten, ausreichende Leistungen auch für ihre Mitglieder mit Migrationshintergrund zu finanzieren.

Die Kammerversammlung der PTK NRW fordert darüber hinaus, mehr muttersprachliche Psychotherapeuten in den Kommunen von NRW zuzulassen, in denen besonders viele Menschen mit Migrationshintergrund leben. Diese Zulassungen sollten im Rahmen der Bedarfsplanungs-Richtlinie als zusätzlicher Bedarf ermöglicht werden.

### Resolution zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

Der 25. Deutsche Psychotherapeutentag hat am 15. November 2014 in München zur Reform der Psychotherapeutenausbildung u. a. beschlossen:

Auf der Grundlage von Berufsbild, Kompetenzprofil und Kernforderungen soll eine zweiphasige wissenschaftliche und berufspraktische Qualifizierung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Angehörige eines akademischen Heilberufs im ambulanten und stationären Bereich, sowie in Institutionen der komplementären Versorgung verwirklicht werden. Qualifizierungsphase I umfasst ein wissenschaftliches Hochschulstudium auf Masterniveau und schließt mit Staatsexamen und Approbation ab. Darauf folgt in Qualifizierungsphase II eine Weiterbildung mit Vertiefungen in wissenschaftlichen Therapieverfahren und Schwerpunktsetzung im Hinblick auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder Erwachsenen. Als Sofortlösung bis zu einer umfassenden Novellierung des Psychotherapeutengesetzes soll in einem ersten Schritt geregelt werden, dass der Zugang zu den postgradualen psychotherapeutischen Ausbildungen nur über ein Diplom-Studium bzw. ein auf Masterniveau abgeschlossenes Studium möglich ist. Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW fordert den Vorstand auf, unverzüglich Gespräche mit den zuständigen Abteilungen des MGEPA und des Wissenschaftsministeriums NRW aufzunehmen, mit dem Ziel, die dringliche Klärung des Zuganges im PTG noch in dieser Legislaturperiode von Bund und Land zu erreichen.



Plenum 2. Sitzung der 4. Kammerversammlung

## Einkommensabhängige Beitragsordnung

In ihrer Sitzung am 13. Dezember 2013, mit Änderungen durch Beschluss der Kammerversammlung vom 29. August 2014, hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW eine neue einkommensabhängige Beitragsordnung beschlossen. Den Wortlaut der amtlichen Bekanntgabe der Beitragsordnung können Sie dieser Ausgabe des

Psychotherapeutenjournals als Einhefter entnehmen. Die am 1. Januar 2015 in Kraft getretene einkommensabhängige Beitragsordnung können Sie auf der Homepage der Psychotherapeutenkammer NRW einsehen oder herunterladen (Rubrik „Recht“, Unterrubrik „Satzungen und Verwaltungsvorschriften der Psychotherapeutenkammer NRW“).

### Geschäftsstelle

Willstätterstr. 10  
40549 Düsseldorf  
Tel. 0211/52 28 47-0  
Fax 0211/52 28 47-15  
info@ptk-nrw.de

Beratung am Telefon		
<b>Berufsrechtliche</b>	<b>Mitgliederberatung</b>	<b>Anfragen</b>
<b>Beratung durch einen Juristen</b>	<b>durch den Vorstand</b>	<b>Mitgliederverwaltung</b>
<b>Mo:</b> 12.00-13.00 Uhr	<b>Di:</b> 13.00-14.00 Uhr	<b>Mo–Do:</b> 14.00-15.00 Uhr
<b>Di:</b> 14.00-15.00 Uhr	<b>Fr:</b> 11.00-12.00 Uhr	Anfangsbuchstaben des Nachnamens:
<b>Mi:</b> 14.00-15.00 Uhr	13.30-14.00 Uhr	<b>A bis K</b>
<b>Do:</b> 14.00-15.00 Uhr	Telefon 0211/52 28 47 27	Telefon 0211/52 28 47 14
Telefon 0211/52 28 47 53		<b>L bis Z</b>
		Telefon 0211/52 28 47 17
<b>Anfragen</b>	<b>Anfragen</b>	<b>Beratung</b>
<b>Fortbildungsakkreditierung</b>	<b>Fortbildungskonto</b>	<b>zur Sachverständigentätigkeit</b>
<b>Mo–Do:</b> 13.00-15.00 Uhr	<b>Mo–Do:</b> 13.00-15.00 Uhr	<b>Di &amp; Fr</b> 12.30-13.30 Uhr
Telefon 0211/52 28 47 30	Telefon 0211/52 28 47 31	Telefon 0211/52 28 47 32